

Filmprüfstelle Berlin.
Kammer I.
Prüfnr. 11853.

Berlin, den 27. November 1925

Niederschrift.

Anwesend:

als Vorsitzender: Mildner

als Beisitzer:

Rath (Filmindustrie),

Jezower (Kunst u. Literatur),

Jansen (Volkswohlfahrt),

Breithaupt (" "),

als Jugendliche: Frä. Albrecht

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

Betrifft den Bildstreifen:

„Das Feuerross“

Antragsteller:

Deutsche Vereins-Film A. G., Berlin.

Ursprungsfirma:

Fox-Film Corp. New York.

Für Antragsteller erschien: Frau Mellini.

Befangen: Niemand

1. Akt: 321 m

2. " 273 m

3. " 316 m

4. " 283 m

5. " 193 m

6. " 215 m

7. " 243 m

8. " 158 m

9. " 211 m

10. " 233 m

Zusammen: 2446 m

Die Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Sie erklärte, sie halte den Film für Jugendliche nicht geeignet, sondern für schädlich, weil er infolge der vielen Darstellungen vom Kämpfen und Gewalttätigkeiten aller Art phantasieüberreizend und verrohend wirke.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kam zu dem Ergebnis, dass die Herausnahme der Teile des Bildstreifens, auf deren Verbot in der Entscheidung vom 29.6.25 (Prüf. 10804) erkannt worden war, falls die Vorführung des Films vor Jugendlichen in Frage kommen sollte, noch nicht genügen würde: dass vielmehr noch eine Reihe von andern Stellen (z.B. Akt II nach Titel 25(27): Mann mit Speeren in der Brust, Überfälle, Akt IV das Durchhauen des Seils mit der Axt, das den Absturz Brandons zur Folge hat; ferner Akt VII Titel 8; die Schliessereien nach Titel 11, nach Titel 14 und 15 das blutbefleckte Gesicht Brandons; Akt II verschiedene Szenen im Kampfe mit den Indianern; ferner die mit der Axt ausgeführten Kämpfe zwischen Brandon und Deroux) entfernt werden müssten. Aber auch inhaltlich erscheint der Film insofern für Jugendliche schädlich, als der Eindruck erweckt wird, dass die Arbeiter, die um ihre physische Existenz kämpfen, nur durch schlechte Behandlung (z.B. Akt III Titel 13) zur Durchführung des Projektes zu veranlassen seien. Auch der Titel 25 in Verbindung mit Titel 24 erscheint bedenklich, weil dadurch die Chinesen in ihrem Nationalbewusstsein sich gekränkt fühlen können. Ferner die Gerichtsverhandlung (Titel 28-30) deren ironische Behandlung Jugendliche ebensowenig verstehen werden wie die der später folgenden Ehescheidung. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Lichtspielgesetz keinen Anhalt bietet, die Zulassung eines Bildstreifens für bestimmte Altersklassen der Jugendlichen zu ermöglichen. Die Kammer würde keine Bedenken tragen, den Bildstreifen für Jugendliche im späten Lebensalter (etwas vom 14 oder 16 - 18 Jahre) zuzulassen. Es ist jedoch zu bedenken, dass durch die Zulassung des Films für Jugendliche diesen auch in einem Alter vom 6. - 14.(16.) Jahre ab der Zutritt gestattet werden müsste und gerade in diesem Lebensalter die Vorführung des Films bedenklich erscheint. Die Kammer bedauerte die Zulassung des Films vor Jugendlichen nicht geben zu können, weil in gewisser Besichtung mit Rücksicht auf die guten in dem Bildstreifen enthaltenen Ideen (Durchführung eines grossen nationalen Werkes durch die zähe Energie des Haupthelden Brandon, der sich hierbei einer Äusserung seines verstorbenen Vaters erinnert und der an ihm festhaltenden Zuneigung seiner Jugendgespielin) die Vorführung manches enthält, was der Jugend in ihrer Erziehung zu gute kommen würde. Die Kammer ist daher der Ansicht, dass durch eine entsprechende Umänderung der Film auch für Jugendvorstellungen fähig

gemacht werden könnte, jedoch wäre es dann zweckmässig, ihm einen andern Haupttitel zu geben, um Verwechslungen mit dem nur für Erwachsene zugelassenen Film zu vermeiden.

gez. Mildner.